

Ältestenrat

der Verfassten Studierendenschaft Universität Hamburg

Entscheidung

über die Anfechtung der Wahl zum Referat für internationale Studierende (RiS)

vom 29.04.2014

durch das „Bündnis Freiheit Gleichheit Solidarität“

vertreten durch Golnar Sepehrnia

In Bezug auf den Antrag „Anfechtung der Wahl zum Referat für internationale Studierende (RiS)“ vom 29. April 2014 des „Bündnis Freiheit Gleichheit Solidarität“ vertreten durch Golnar Sepehrnia hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 entschieden:

1. Die vom 22. 04. – 24. 04. 2014 durchgeführte Wahl zum Referat für internationale Studierende ist ungültig.
2. Die auf der Grundlage der ungültigen Wahl durchgeführte Bestätigung von Nathalia Schomerus und Sergius Kirsch als Referent_innen des RiS durch das Studierendenparlament am 24. 04. 2014 ist nichtig.
3. Zum Beginn der Vorlesungszeit im Wintersemester 2014/15 und damit zum nächst möglichen Termin ist die Wahl zu wiederholen. Bis zum Abschluss dieser Wahl sind die Sprecher_innen und Referent_innen geschäftsführend im Amt, die dieses bis zum 24. 04. 2014 innehatten.

I. Kurze Darstellung des Sachverhalts

Vom 22. 04. Bis zum 24. 04. 2014 fanden an der Universität Hamburg die Wahlen zum teilautonomen Referat für internationale Studierende statt (näheres siehe Anlage 1 *Wahlordnung RiS* und Anlage 2 *Wahlniederschrift RiS*). Auf Grundlage dieser Wahl wurden am Abend des 24. 04. 2014 Nathalia Schomerus und Sergius Kirsch als Referent_innen des RiS durch das Studierendenparlament bestätigt. Am 29. April reichte Golnar Sepehrnia in Vertretung des „Bündnis Freiheit Gleichheit Solidarität“, welches als Liste 1 bei den Wahlen kandidiert hatte, eine Anfechtung der Wahl ein mit

der beantragt wurde: 1.) die Wahl für ungültig zu erklären, 2.) die Bestätigung von Nathalia Schomerus und Sergius Kirsch als Referent_innen des RiS vom 24. 4. 2014 für unrechtmäßig, also nichtig zu erklären (siehe Anlage 3 *Wahlanfechtung RiS*). Am 2. Juli zur konstituierenden Sitzung des aktuellen Ältestenrats reichte die Antragstellerin eine erweiterte schriftliche Antragsbegründung nach (siehe Anlage 4 *erweiterte Begründung Anfechtung RiS*). Bei der Verhandlung im Ältestenrat am 15. Juli 2014 legten Nathalia Schomerus und Sergius Kirsch als Tischvorlage eine Sammlung mehrerer Dokumente vor mit einer Stellungnahme von Sergius sowie Gedächtnisprotokollen von Nathalia und anderen (siehe Anlage 5 *Stellungnahme Kirsch und Gedächtnisprotokolle Schomerus u.a.*).

Da der Ältestenrat ein ehrenamtliches Laienschiedsorgan ist, sieht er davon ab, eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung zu erstellen wie sie bei Urteilen hauptamtlicher Gerichte üblich ist. Weitere Sachverhaltsdarstellungen finden im Rahmen der Begründung statt, soweit sie zum Nachvollzug dieser erforderlich sind. Darüber hinaus wird auf das Protokoll der Verhandlung verwiesen (siehe Anlage 6 *Protokoll ÄRat 15. Juli 2014*).

II. Zulässigkeit des Antrags

Der am 29. 04. 2014 durch Golnar Sepehrnia eingereichte Antrag ist zulässig.

Golnar ist u.a. gewähltes Mitglied im Studierendenparlament, gewähltes Mitglied in einem Fachschaftsrat und war bis zu der Wahl, die Gegenstand der Entscheidung ist, teilautonome Referentin im AStA. Sie ist somit in mehrfacher Hinsicht eine mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung betraute Studierende und damit gemäß Artikel 29 Absatz (1) Satz 2 Punkt a) der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg¹ antragsberechtigt. Bei der Anfechtung der Wahl zum RiS sind Fragen der Auslegung der Satzung sowie der durch das Studierendenparlament beschlossenen Wahlordnung für das RiS berührt. Der Gegenstand des Antrags erfüllt somit ebenfalls die in Artikel 29 Absatz (1) Satz 2 Punkt a) der Satzung genannten Anforderungen.

Darüber hinaus haben offenkundig alle derzeit bestehenden teilautonomen Referate bei der Erstellung ihrer Wahlordnungen darauf verzichtet, den Ältestenrat als zuständige Erstinstanz bei möglichen Wahlanfechtungen explizit zu erwähnen, weil sie von dieser Zuständigkeit selbstverständlich ausgegangen sind. Dies ergab die Befragung von Jascha Kolster (Urheber der Wahlordnung von Queer und RCBS) und Saskia Mestern (Urheberin der Wahlordnung des RiS) in der Anhörung. Auch der amtierende Präsident des Studierendenparlaments Geoffrey Youett hat bei der

¹ Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 20. Januar 1992, zuletzt geändert am 7. Juni 2012, im Weiteren kurz „Satzung“.

Befragung diese Zuständigkeit als selbstverständlich erachtet. Offenbar halten alle Beteiligten die analoge Anwendung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament (siehe Anlage 7 *Wahlordnung Studierendenparlament*) in diesem Punkt für angebracht. Der Ältestenrat schließt sich dieser Einschätzung an. Damit wäre die Wahlanfechtung der Wahl zum teilautonomen RiS selbst dann zulässig, wenn die Antragsteller_innen und Fragestellung nicht die Kriterien des Artikels 29 Absatz (1) Satz 2 Punkt a) der Satzung erfüllen würden.

Durch die analoge Anwendung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament fallen im Zweifelsfall Wahlanfechtungen zu teilautonomen Referaten als dem Ältestenrat vom Studierendenparlament zugewiesene Fälle unter Artikel 29 Absatz (1) Satz 2 Punkt c) der Satzung.

III. Entscheidungsgründe

- A) Der Ältestenrat hält mehrheitlich für erwiesen, dass es bei der angefochtenen Wahl zum teilautonomen Referat für internationale Studierende zu unzulässiger Wahlbeeinflussung kam. Die Wahl wurde unzulässig beeinflusst durch 1.) Stimmenkauf, 2.) Irreführung über den Inhalt der Wahl und insbesondere bezüglich der Wahlberechtigung und 3.) Einschüchterung von Wahlberechtigten bei der Stimmenabgabe.

Ad 1.) Stimmenkauf

Mit dem Angebot von einem Geschenk dafür, dass in einem bestimmten Sinne gewählt wird, wurde die Stimmabgabe unzulässig beeinflusst.

Die kandidierende Liste 2 „Interkulturelle Liste“ hat bei der Wahl Waffeln verteilt. Die Werbung um Aufmerksamkeit für Wahlen durch dem Gegenstand der Wahl nicht verbundene Geschenke oder Aktionen kann politisch unterschiedlich bewertet werden, stellt aber so sicher keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Problematisch wird es schon, wenn ein Geschenk als Gegenleistung für die Stimmenabgabe erbracht wird, weil hier mit wahlfremdem Inhalt die freie Entscheidung der Wahlteilnahme bereits manipuliert wird. In dem vorliegenden Fall jedoch war in einer größeren Auflage von Flyern die Waffel als Gegenleistung für die Stimmenabgabe in direkter Verbindung mit der Wahlwerbung einer bestimmten Liste versprochen worden und die Ausgabe der Waffel geschah am Wahlstand eben dieser Liste (siehe Anlage 8 *Flyer/Coupon Interkulturelle Liste*). Somit war zwar nicht explizit, aber doch implizit die Herausgabe der Waffel mit der starken Erwartung der Wahl einer bestimmten kandidierenden Liste verbunden. Gegen den Sinn von politischen Wahlen wurde damit die Abgabe einer Stimme zur Ware degradiert bzw. in Einheit mit einem

„Coupon“ sogar zur „Währung“. Dies ist auch betätigt durch die schriftlich vorliegende Aussagen von Stefan Assall und Alexey Markin (siehe Anlage 9 *Zeugenaussage Assall* und Anlage 10 *Zeugenaussage Markin*).

Diesem Umstand wird auch nicht dadurch Abhilfe geschaffen, dass die Vertreter_innen der Interkulturellen Liste in der Anhörung glaubhaft versichert haben, dass Waffeln z.T. auch ohne Stimmabgabe verschenkt wurden, bzw. in Gesprächen auch auf die Kandidatur der anderen Liste hingewiesen wurde (siehe Anlage 5 *Stellungnahme Kirsch und Gedächtnisprotokolle Schomerus u.a.*). Der Suggestion Waffel gegen Stimme für die Liste 2 konnte so im Einzelfall zwar entgegen gewirkt werden, als negativ wirksam für die Wahl bestand sie nichtsdestotrotz.

Ad 2.) Irreführung über den Inhalt der Wahl und insbesondere bezüglich der Wahlberechtigung

Mit Täuschung wurde wiederholt bewirkt, dass Studierende insbesondere darüber irrten, ob sie stimmberechtigt waren zu den Wahlen zum RiS. Das aktive Wahlrecht für die Wahl zum RiS besitzen laut § 3 der Wahlordnung des RiS „alle immatrikulierten Studierenden der Universität Hamburg, die eine einen Migrationshintergrund haben oder die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen“ (siehe Anlage 1 *Wahlordnung RiS*).

Die Wahlkommission hat in der Anhörung glaubhaft versichert, dass wiederholt Studierende nach ihrer Stimmabgabe feststellten, dass sie die Kriterien für die Wahlberechtigung nicht erfüllen. Eine solche irrige Stimmabgabe kam offenkundig nicht nur durch selbstverschuldete Unkundigkeit zustande, sondern wurde zum Teil absichtsvoll herbeigeführt, wie die schriftlichen Zeugenaussagen von Stefan Assall und Deborah Hachmeister belegen (siehe Anlage 9 *Zeugenaussage Assall* und Anlage 11 *Zeugenaussage Hachmeister*. Siehe auch Anlage 2 *Wahlniederschrift RiS*).

Der Umstand der Irreführung über die Wahlberechtigung wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass in der Anhörung festgestellt werden musste, dass nicht immer in jedem Einzelfall persönlicher Biografien eindeutig juristisch festgestellt werden kann, ob jemand einen Migrationshintergrund hat oder nicht. Bei dem Begriff des „Migrationshintergrundes“ handelt es sich um eine klare soziale Kategorie. Ihre Einführung in den politischen und wissenschaftlichen Diskurs beruht gerade darauf, spezifische Lebensumstände, Benachteiligungen und Diskriminierungen zu erfassen, die über die rechtliche Kategorie der Staatsbürgerschaft nicht adäquat beschrieben werden können. Die soziale Kategorie des Migrationshintergrundes dient also der Aufhebung der politischen Unschärfe der rechtlichen Kategorie „Staatsbürgerschaft“ und ist entscheidend für die Wahl einer politischen Interessenvertretung, wie sie das RiS ist. In dem vorliegenden Fall der RiS-Wahl

geht es nicht um strittige Grenzfälle sondern darum, dass Studierende zur Wahl bewegt wurden oder werden sollten, obwohl sie nach eigener klarer Einschätzung eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und keinen Migrationshintergrund haben. In der mündlichen Anhörung hat Deborah dies glaubhaft bekräftigt. Ein „Opa aus Bremen“, wie in der Zeugenaussage von Stefan Assell zitiert, begründet eindeutig keinen Migrationshintergrund.

Ad 3.) Einschüchterung von Wahlberechtigten bei der Stimmenabgabe

Die Wähler_innen wurden hin auf die Wahl und bei der Stimmenabgabe in einigen Fällen massiv bedrängt, so dass die Freiheit der Wahlentscheidung nicht immer gewährleistet war. Insbesondere sind potentielle Wähler_innen in Einzelfällen von Kandidierenden bis an die Wahlurne in den AStA-Trakt hinein begleitet worden unter Zuruf, welche Liste zu wählen sei. Damit wurde auch verstoßen gegen die mit der Wahlkommission verabredete und von ihr erlassene Regelung, dass im Umkreis von 5 Metern um den Wahltisch herum keine Wahlwerbung stattfinden darf. Die Aggressivität der Agitation ist dokumentiert in der Wahl Niederschrift (siehe Anlage 2 *Wahl Niederschrift RiS*), in den Ausführungen von Deborah bei der Anhörung und in der Aussage von Alexander Benthin (siehe Anlage 12 *Zeugenaussage Benthin*). Wegen solcher Vorkommnisse hatte der damalige AStA-Vorsitzende Jascha, wie er in der Anhörung gegenüber der Wahl Niederschrift korrigierte, zwar kein Hausverbot erteilt, aber einem Kandidaten der „Interkulturellen Liste“ eindringlich nahegelegt, bis zum Abschluss der Wahl den AStA-Trakt nicht mehr zu betreten.

Besondere negative Bedeutung hat diese Einschüchterung in Einheit mit der unter 2. genannten Irreführung über die Wahlberechtigung.

- B) Der Ältestenrat hält mehrheitlich für belegt, dass die unzulässige Wahlbeeinflussung auch zu unrechtmäßiger Stimmenabgabe führte. Unrechtmäßige Stimmenabgaben hat es vor allem dann gegeben, wenn Studierende gewählt haben, die aber nach Selbsteinschätzung nicht wahlberechtigt waren oder die sich über die Kriterien der Wahlberechtigung hinweggesetzt haben. Insbesondere ersteres ist durch die Wahlkommission in der Anhörung glaubhaft gemacht worden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Wahlordnung des RiS aus politischen Gründen keine Kontrolle der Wahlberechtigung vorsieht, durch die Wahlordnung dennoch die Wahlberechtigung auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt ist und damit unrechtmäßige Stimmenabgaben im Zweifelsfall bestimmt werden können.

- C) Da die Stimmendifferenz von lediglich 14 Stimmen bei insgesamt 357 abgegebenen Stimmen sehr gering ausfällt, muss davon ausgegangen werden, dass sowohl die unzulässige Wahlbeeinflussung als auch die unrechtmäßigen Stimmenabgaben relevant für den Ausgang der Wahl sind. Die Wahl ist daher für ungültig zu erklären.
- D) In der Konsequenz ist die Bestätigung der RiS-Referent_innen durch das Studierendenparlament für nichtig zu erklären, da die Bestätigung von teilautonomen Referent_innen im Studierendenparlament laut Artikel 7a der Satzung und § 5 der Wahlordnung des RiS die vorherige rechtmäßige Wahl durch die entsprechende Basis zur Voraussetzung hat, welche jedoch nicht gegeben ist.
- E) Eine Wahlwiederholung ist zum nächst möglichen Zeitpunkt vorzusehen. Um eine demokratische Wahl nach der Wahlordnung des RiS zu gewährleisten, ist jedoch die Präsenz der Studierenden notwendige Voraussetzung, so dass die Wahl zwingend in der Vorlesungszeit stattfinden muss. Daher ist die Wahl zu Beginn des Wintersemesters zu wiederholen.
- F) Für die Klärung der Frage, wer bis zum Abschluss der wiederholten Wahl das Amt der Referent_innen für das RiS innehat, ist die abgelaufenen Amtszeit einer gültigen Wahl abzuwägen gegen die laufende Periode einer ungültigen Wahl. Der Ältestenrat hält mehrheitlich die gültige Wahl für die höhere Legitimation gegenüber der laufenden Amtsperiode. Bis zum Abschluss der wiederholten Wahl sind daher die Sprecher_innen und Referent_innen geschäftsführend im Amt, die dieses bis zum 24. 04. 2014 innehatten. Dem Umstand der abgelaufenen Amtszeit wird durch den geschäftsführenden Charakter der Tätigkeit Rechnung getragen. Sie hat besonders hohe Anforderungen an die Begründung von politischen Aktivitäten des Referats zur Konsequenz.

Für den Ältestenrat

Thomas Gniffke

Andreas Hargens

Claas-Friso Hente

Jacob Petersein

Till Petersen

Michale Schaaf

Ramon Weilinger

Domenica Winkler

Tatjana Witzgall

Hamburg, den 23. Juli 2014

Anlagen:

- Anlage 0 Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg
- Anlage 1 Wahlordnung RiS
- Anlage 2 Wahlniederschrift über die Wahl zum RiS vom 22.-24.April2014,
- Anlage 3 Antrag Anfechtung RiS-Wahl
- Anlage 4 erweiterte Begründung Anfechtung RiS-Wahl
- Anlage 5 Stellungnahme Sergius Kirsch und Gedächtnisprotokolle Nathalia Schomerus u.a.
- Anlage 6 vorläufiges Protokoll des Ältestenrat vom 15. Juli 2014
- Anlage 7 Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg
- Anlage 8 Flyer/Coupon Interkulturelle Liste
- Anlage 9 Zeugenaussage Stefan Assall
- Anlage 10 Zeugenaussage Alexey Markin
- Anlage 11 Zeugenaussage Deborah Hachmeister
- Anlage 12 Zeugenaussage Alexander Benthin